



Informationen über Bild- und Warnhinweise auf Zigarettschachteln, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak

Gesetzliche Vorschriften

Für Sie sind die EU-Tabakrichtlinie - RL 2014/40/EU, das Tabakerzeugnisgesetz - TabakerzG und die Tabakerzeugnisverordnung - TabakerzV einschlägig.

Kennzeichnung von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak

Sie dürfen Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak nur in den Verkehr bringen, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:

1. den allgemeinen Warnhinweis „Rauchen ist tödlich“,
2. die Informationsbotschaft:
Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.
und
3. kombinierte Text-Bild-Warnhinweise.

§ 12 TabakerzV

Verdecken, Überkleben der Warnhinweise auf der Packung ist verboten

Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht teilweise oder vollständig verdeckt oder getrennt werden.

Das aktive Verdecken der Warnhinweise auf der Verpackung selbst (etwa ein **Überkleben der Warnhinweise auf Zigarettenverpackungen**) ist unzulässig.

§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TabakerzV

Das Verdecken, Überkleben der Warnhinweise kann mit einem kostenpflichtigen Bescheid untersagt werden. Zudem fallen bei Kontrollen mit Verstößen bzw. Nachkontrollen zusätzlich Gebühren für die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung an.

Zeitgleich können Verstöße mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden, siehe § 35 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a TabakerzG in Verbindung mit § 6 Absatz Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 TabakerzG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 12 TabakerzV.

Wegen weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Betrieb zuständige **Lebensmittelüberwachung (Bezirksinspektion)**

BI Mitte	☎ 233-32401	BI Süd	☎ 233-39899
BI Nord	☎ 233-38611	BI West	☎ 233-46570
BI Ost	☎ 233-63508		